

# Satzung

in der Fassung vom 18.11.2019

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Europaschule Bornheim" e.V. Gesamtschule Sekundarstufen I und II und hat seinen Sitz in Bornheim.
- (2) Der Name soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

# § 2 Zweck

- (1) Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Europaschule Bornheim
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen, der Einrichtung von Unterrichtsangeboten, welche nicht mit Mitteln und Personal der öffentlichen Hand abgedeckt werden können und der gesundheitlichen Ernährung,
  - c) Unterstützung und Förderung von Schülern der Europaschule Bornheim,
  - d) Förderung der Elternarbeit,
  - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
  - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und der Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht Verpflichtungsaufgaben des Schulträgers oder der jeweils zuständigen Behörden sind.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Europaschule Bornheim interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben wer-

den, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben, der/die Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Name, Adresse und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden gemäß BDSG und DSGVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Name, Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Schatzmeister/in, drei Beisitzer/innen)

#### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt.
- (3) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 2000,- nicht übersteigen, bedarf der Zustimmung der/des 1. oder 2. Vorsitzenden und der/des Kassierer/s/in.
- (4) Grundsätzlich kommen Förderanträge in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 € bis zu einer Höchstgrenze von 5.000 € belasten, kann vom Vorstand beschlossen werden. Für diese Beschlüsse gilt die 2/3 Mehrheit. Diese Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax, Email oder Messenger gefasst werden.
- (5) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 5.000,- belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email einberufen werden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens einmal jährlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax, Email oder Messenger gefasst werden.
- (8) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine/n Ersatzfrau/mann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der/die Kassierer/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen und die Mitgliederverwaltung des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird von den Vorstandsvorsitzenden gesondert geregelt.
- (10) Der/die Kassierer/in erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der/die Kassierer/in erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Ferner erfolgt die Einladung über die zu Beginn eines jeden Halbjahres von der Schulleitung herausgegebenen Terminübersicht für die Eltern sowie über die Homepage der Europaschule Bornheim http://www.europaschule-bornheim.de. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer auf Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
  - e) das Beschließen von Rechtsgeschäften, die gemäß § 5 nicht der Zuständigkeit des Vorstandes unterliegen.

#### § 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse des Vereins werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird geheime Abstimmung durchgeführt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands findet geheim mit Stimmzetteln statt.

### § 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 9 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30. September wird kein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr erhoben. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Spenden steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 10 Haftung

(1) Der Vorstand laut Satzung haftet für Schäden, die in Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht werden, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 11 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auslösung gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Kann in dieser Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist unter Hinweis auf diesen Tatbestand innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl, beschlussfähig in o. a. Angelegenheit ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesamtschule der Stadt Bornheim bzw. seine Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.